

Kreis Viersen
Der Landrat
Sozialamt 50/2
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Anzeigepflicht nach § 9 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) – PfAD.wtg

Gemäß § 9 Abs. 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) besteht für Leistungsanbieter eine Anzeigepflicht für alle Angebote im Sinne des § 2 Abs. 2 WTG NRW (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen). Darüber hinaus müssen Leistungsanbieter gemäß § 47 Abs. 1 WTG NRW Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits vor Inkrafttreten des WTG NRW ihren Betrieb aufgenommen haben und bisher nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung fielen, bei der zuständigen Behörde anzeigen.

Das heißt auch alle ambulant tätigen Pflege- und Betreuungsdienste sind ab sofort verpflichtet, ihre Tätigkeit bis spätestens **30. Juni 2016** anzumelden. Sie müssen mit der Anmeldung bei der WTG-Behörde auch verantwortlich tätige Personen namentlich benennen sowie Wohngemeinschaften, in denen sie Menschen betreuen, angeben. Einrichtungen des betreuten Wohnens müssen mitteilen, mit welchen Diensten sie zusammenarbeiten.

Zur Erleichterung der Anmeldung wurde ein internetgestütztes Meldeverfahren entwickelt, das seit Anfang April unter www.pfadwtg.mgepa.nrw.de im Internet bereitsteht. PfAD.wtg ist eine Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfassen soll. Dabei steht PfAD für **P**flege und **A**lter **D**atenbank.

Die Erstregistrierung ist auf o.g. Website ab sofort möglich. Dort ist eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die in Folge ein Startcode gesendet wird. Mit Hilfe dieses Startcodes kann die Anmeldung erfolgen und die sogenannten Basisdaten erfasst werden. Es besteht die Möglichkeit, aktuelle Versorgungsverträge, Vergütungsvereinbarungen oder vergleichbare Dokumente hochzuladen. Nach Abschluss der Erstregistrierung erhält der Nutzer eine Bestätigungsmail mit einem Aktivierungslink. Sobald dieser angeklickt wurde, wird ein sogenannter „Mantelbogen“ erstellt, der die Stammdaten zusammenfasst und unterschrieben an die zuständige WTG-Behörde geschickt werden muss. In Folge kann die Behörde die Angaben prüfen und den Leistungsanbieter im Verfahren PfAD.wtg freigeben. Mit dieser Freischaltung ist jedoch keine rechtliche Statusfeststellung im Sinne des WTG verknüpft. In einem danach folgenden zweiten Schritt kann die eigentliche Meldung mit der Bereitstellung weitergehender einrichtungsbezogener Daten und Unterlagen über das System erfolgen.

Ein entsprechendes Nutzerhandbuch ist online hinterlegt. Für Fragen und Unterstützung steht werktags in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr eine Hotline unter 0231-22243855 zur Verfügung.

Leistungsanbietern, die ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen, droht ein Bußgeld. Auf die Anmeldepflicht wurden alle Pflege- und Betreuungsdienste, deren Adressen dem Land und den Behörden bereits bekannt sind, durch gezielte Anschreiben hingewiesen. Die Meldepflicht erfasst aber auch alle bisher nicht erfassten Dienste, da sie nach dem Wohn- und Teilhabegesetz auch der ordnungsrechtlichen Überwachung durch die zuständigen Behörden unterliegen.

Die Ansprechpartner der WTG-Behörde sind für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften, Angebote des Servicewohnens und Gasteinrichtungen: Frau Nießen (02162-391128), Frau Leenen (02162-391630), Frau Jansen (02162-391614) und Frau Josten (02162-391613).

Für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sowie niedrigschwellige Angebote stehen Frau Moertter (02162-391544) und Herr Rebig (02162-391400) zur Verfügung.